

64. Papst Franziskus: Enzyklika „Dilexit nos“

Die Enzyklika „*Dilexit nos. Über die menschliche und göttliche Liebe des Herzens Jesu Christi*“ von Papst Franziskus ist unter folgendem Link abrufbar:

www.vatican.va/content/francesco/de/encyclicals/documents/20241024-enciclica-dilexit-nos.html

65. Schlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode

Das Schlussdokument der XVI. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode ist unter folgendem Link abrufbar:

www.bischofskonferenz.at/dl/KlNpJmoJLLnJqx4KJKJKL0okm/Abschlussdokument_TED_pdf

66. Eröffnung des Heiligen Jahres 2025 in der Erzdiözese Salzburg

Am Fest der Heiligen Familie, 29. Dezember 2024, wird das Heilige Jahr 2025 in der Erzdiözese Salzburg eröffnet. Die Liturgie beginnt um 10:00 Uhr mit einer Statio in der Franziskanerkirche Salzburg.

Aus diesem Anlass sind alle Gläubigen, besonders die Familien, herzlich zur Mitfeier eingeladen. Für alle, die nicht nach Salzburg kommen können, wird es eine Übertragung via Livestream geben:

www.salzburger-dom.at/live.

67. Statut der Stiftung „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“

1. Präambel

Die Stiftung „Collegium Borromäum“ wurde im Jahre 1840 als Betreiberin des Gymnasiums Borromäum errichtet. Sie war und ist Ausdruck der Betonung der religiösen Dimension von Bildung und Erziehung und des pastoralen Auftrages der Kirche, in ihren Schulen auf Grundlage des christlichen Glaubens die Entfaltung der jungen Menschen und ihre verantwortungsvolle Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern.

Der Stiftung kommt seit dem Gründungsjahr der Status einer juristischen Person auch im zivilen Rechtsbereich zu, sie hat den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

Um den gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen an Katholische Privatschulen in diözesaner Trägerschaft zweckdienlicher gerecht zu werden und eine zeitgemäße Grundlage für die gesamte Tätigkeit zu bieten, wird das bisherige Statut novelliert und der bisherige Name ergänzt.

Der ursprüngliche Stiftungszweck wird damit fortgeschrieben und eine entsprechende geistliche und religiöse Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Fokus bleiben. Die Tätigkeit der Stiftung „Collegium Borromäum“ wird als Stiftung „**Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg**“ gemäß dem neuen Statut mit dem nun bezeichneten Zweck fortgesetzt und in Wahrung der Tradition weitergetragen.

Die katholische Privatschule Borromäum als Gründungselement des Collegium Borromäum behält ihre Sonderrolle in der nun erweiterten Stiftung bei, so wird auch der Stifterwille und der Stiftungszweck in erneuter Weise gewahrt, um den Veränderungen der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Sie richtet sich in ihrer Tätigkeit nach den Grundsätzen der Statuten 1963 in der jeweils gelgenden Fassung, welche auf die Grundsätze der Schule (vgl. unten 8.2.d) und ihr Leitbild verweisen, soweit sie nicht durch die Regelungen dieses Status ersetzt werden.

2. Name, Weiterführung und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Collegium Borromäum – Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg“ und hat ihren Sitz in 5020 Salzburg. Der Stiftung kommt gemäß Art II iVm Art XV § 7 des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl II, Nr. 1934/2, Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich zu. Die Rechtsform ist „Körperschaft öffentlichen Rechts“.

3. Zweck, Aufgabe und Mittel der Stiftung

Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder- und Jugendfürsorge, insbesondere in den Bereichen der Schulbildung und Erziehung auf der Grundlage des katholischen Glaubens.

(1) Aufgabe der Stiftung ist die Erhaltung und Führung von bestehenden katholischen Privatschulen, insbesondere dem Borromäum, oder neu zu gründenden katholischen Privatschulen, Halbinternaten, Internaten und Kindertagesheimen in der Trägerschaft der Erzdiözese Salzburg, jeweils nach Anerkennung durch den Erzbischof von Salzburg als zuständiger kirchlicher Oberbehörde im Sinne § 17 Abs. 2 PrivSchG.

Damit ist die Schule als Institut gemeint, nicht das Eigentum an den jeweiligen Grundstücken, auf denen Schulen stehen.

Die Stiftung ist Ausdruck des Willens der Erzdiözese Salzburg, sich auf der Grundlage des katholischen Glaubens an der Erziehung und Bildung im Bereich der Kinder-, Jugend- und Freizeitpädagogik zu beteiligen.

- (2) Die Schulstiftung der Erzdiözese Salzburg verfolgt daher ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 BAO und § 5 Z. 6 KStG und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Allfällige Überschüsse (Zufallsgewinne) sind in der Folge ausschließlich zur Erreichung begünstigter Zwecke zu verwenden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung wird diese Aufgaben mit den in den folgenden Absätzen angeführten ideellen und materiellen Mitteln erfüllen.
- (4) Die notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a) Entgelte und Kostenbeiträge von Leistungsempfängern, Dritten oder öffentlichen Stellen (wie zB Schul-, Halbinternats-, Internats- und Kindergartenbeiträge);
 - b) Erträge aus der Verköstigung der Kinder und Jugendlichen;
 - c) Erträge eigener Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die den von der Stiftung verfolgten begünstigten Zwecken dienen;
 - d) Subventionen und Förderungen, Spenden, Schenkungen und Erbschaften;
 - e) Einnahmen aus Publikationen, Druckwerken und Medien aller Art;
 - f) Erträge aus Vermögensverwaltung, wie z.B. Kapitalerträge oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.
- Die finanziellen Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Transparenz ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.
- Die Stiftungsbeteiligten erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Stiftungsbeteiligte keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Die Zwecke der Stiftung sollen durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a) Fachliche und ideelle Betreuung bei Betrieb und Erhaltung der in der Stiftung erfassten Schulen;

- b) Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen nach anerkannten Methoden der Pädagogik und durch pädagogische Fachkräfte;
- c) Verpflegung der Kinder und Jugendlichen;
- d) Transport der Kinder und Jugendlichen;
- e) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen und Workshops sowie die Organisation von Ausflügen, die dem Zweck der Stiftung dienlich sind;
- f) Erbringung von fachlicher Unterstützung für andere Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne auch der europäischen Dimension des lebenslangen Lernens;
- g) Förderung des in den beteiligten Schulen tätigen Personals durch Fort-, Aus- und Weiterbildung sowie interne Fördermaßnahmen;
- h) Bereitstellung von fachlich qualifizierten Dienstleistungsangeboten im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung, Kinder- und Jugendpastoral und Pädagogik sowie Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendbetreuungsangebotes, dies auf Anfrage für alle katholischen Privatschulen in der EDS;
- i) Abhaltung von Informationsveranstaltungen für Eltern;
- j) Werbe- und Informationstätigkeit in Zusammenhang mit dem Betrieb der beteiligten Schulen, beispielsweise Herausgabe von Publikationen, Druckwerken oder die Einrichtung einer Website;
- k) Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 4a Absatz 3 und 6 oder § 4b EStG zur unmittelbaren Förderung eines Stiftungszweckes; die Stiftung hat dabei die Einhaltung des § 40a BAO sicherzustellen;
- l) Entgeltliche Leistungserbringung ohne Gewinnerzielungsabsicht gegenüber anderen gemäß §§ 34 bis 47 BAO abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften zur Verwirklichung eines von der Stiftung verfolgten Zweckes (§ 40a Z 2 BAO).

Die Stiftung kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben anderer Einrichtungen bedienen oder sich dazu an anderen Einrichtungen beteiligen, wenn durch geeignete Maßnahmen (zB entsprechende vertragliche Vereinbarungen) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken der Stiftung anzusehen ist.

4. Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- der Protektor
- die Geschäftsführung
- der Stiftungsrat
- der Beirat.

Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt eines bonus paterfamilias (c. 1284 § 1 CIC) zu agieren und sind in allen Angelegenheiten der Stiftung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Tätigkeit hat sich stets am Wohl der Kinder und Jugendlichen, an den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und den neuesten pädagogischen Erkenntnissen unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze zu orientieren.

5. Der Protektor

- 5.1. Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Salzburg. Ihm kommt - unbeschadet des ihm als Ortsordinarius zustehenden Aufsichtsrechtes über alle Werke der katholischen Kirche - gemäß cc. 391 f. CIC die generelle Richtlinienkompetenz in allen Angelegenheiten der Stiftung zu. Er benennt u.a. die Vertreter des Schulerhalters, Rektor(en) und Schulseelsorger, die grundsätzlich in Schulen tätig werden können, und beschreibt deren Funktionen und ihre Aufgabenbereiche, ebenso die vorgesehene Zusammenarbeit mit zentralen Fachbereichen.
- 5.2. Der Protektor ist zu allen Sitzungen des Stiftungsrates unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen und durch Übertragung der Rechnungsabschlüsse, der Sitzungsprotokolle oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Stiftungsrates zu informieren.
- 5.3. Die Errichtung, Übernahme und Aufgabe der Trägerschaft einer Einrichtung (insbesondere Schule, Halbinternat, Internat oder Kindertagesheim) bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit nach Zustimmung durch den Stiftungsrat und der diözesan zuständigen Gremien und Räte (vgl. Akte der außerordentlichen Verwaltung in der EDS idjgF) auch der schriftlichen Genehmigung durch den Protektor.
- 5.4. Er kann jederzeit von allen Organen der Stiftung umfassende Information über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

6. Die Geschäftsführung

- 6.1. Die Stiftung hat eine Geschäftsführung, d.h. einen oder mehrere Geschäftsführer.

rere Geschäftsführer*innen, die nach Anhörung des Stiftungsrates der Stiftung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vom Erzbischof ernannt werden.

Bei Auswahl und Beauftragung der Geschäftsführung ist darauf zu achten, dass neben der fachlichen Kompetenz für die wirtschaftliche Führung der Geschäfte, im Falle von mehreren Ernannten auch wenigstens eine/einer von ihnen über die nötige pädagogische Kompetenz, insbesondere zur Bearbeitung der Schnittstelle zwischen Pädagogik und Schulpastoral verfügt. Die Geschäftsführung hat die Interessen der Stiftung mit aller Sorgfalt des guten Hausvaters im Sinne des c. 1284 CIC wahrzunehmen.

- 6.2. Sind zwei oder mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellt, so wird das Vertretungsrecht der Geschäftsführung im Bestellungsdekret geregelt. Die Aufgabenverteilung zwischen zwei oder mehreren Geschäftsführern*innen regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- 6.3. Die Geschäftsführung ist für die Verwirklichung des Stiftungszweckes nach Maßgabe des Statuts, der Beschlüsse des Stiftungsrates und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verantwortlich.
- 6.4. Der Geschäftsführung obliegt insbesondere:
 - a) Die Führung der Geschäfte der Stiftung im Sinne von Pkt. 3 dieses Statuts; dies umfasst auch die Entscheidung in Personalangelegenheiten, soweit sie ihr im Rahmen der diözesanen Vorgaben oder durch das Statut übertragen werden;
 - b) Die Vertretung der Stiftung nach außen;
 - c) Die Erstellung von spezifischen Ordnungen für die einzelnen Schulstandorte, gemäß den Vorgaben, die vom Stiftungsrat erlassen oder durch bereits bestehende Ordnungen fortgesetzt werden;
 - d) Der Abschluss von Verträgen nach Maßgabe i.S.v. 6.3.;
 - e) Die Kooperation mit den jeweils für die Standorte zuständigen diözesanen oder pfarrlichen Organen sowie zivilen, anderen Organen öffentlicher Hand;
 - f) Die Erstellung der Haushaltspläne/Jahresbudgets einschließlich Personal-, Finanz- und Investitionsplanung;
 - g) Die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte;
 - h) Der Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates;
 - i) Die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung;
 - j) Weitere vom Stiftungsrat übertragene Aufgaben.

- 6.5. Der Haushaltsplan inklusive Mittelverwendung ist jeweils spätestens einen Monat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Soweit der Jahresabschluss nicht durch eine Steuerberatungs- und/oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt wurde, kann laut Revisionsordnung der EDS der Jahresabschluss vor Vorlage an den Stiftungsrat durch eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Einhaltung der Grundsätze der diözesanen Rechnungslegung in der jeweils gültigen Fassung geprüft werden und ist jeweils bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Stiftungsrat hat nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresabschluss den Protektor der Stiftung unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.
- 6.6. Die Geschäftsführung hat außerdem dem Stiftungsrat regelmäßig, mindestens halbjährlich in jedem Kalenderjahr, über den Gang der Geschäfte und die Lage der Einrichtungen im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Halbjahresberichte). Bei wichtigem Anlass ist dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Liquidität der Stiftung von erheblicher Bedeutung sind, dem Stiftungsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Die Halbjahresberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Stiftungsrates mündlich zu erläutern. Sie sind jedem Stiftungsratsmitglied auszuhändigen. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten.
- 6.7. Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsysteem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Es gelten die Rechnungslegungsbestimmungen der Erzdiözese Salzburg. Die Gebarung der Stiftung unterliegt der Aufsicht durch den Diözesankirchenrat als Vermögensverwaltungsrat der Erzdiözese Salzburg (c. 1287 § 1 CIC), zusätzlich wird auch das Konsultorenkollegium damit befasst.
- 6.8. Die Zeichnungsberechtigungen sind im Detail in der Geschäftsordnung festzulegen. Ist nur eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer bestellt, so ist, um dem 4-Augenprinzip Rechnung zu tragen, jedenfalls eine weitere, zeichnungsberechtigte Person vom Stiftungsrat festzulegen.

6.9. Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Die Geschäftsführung hat für nachstehende Geschäfte und Maßnahmen im Voraus einen zustimmenden Beschluss des Stiftungsrates einzuholen:

- a) Angelegenheiten, welche die allgemeinen Grundsätze der Stiftungsführung, die Änderung der Schwerpunkte der Stiftungsaufgaben oder die mittel- und langfristigen Strategien berühren;
- b) Grundsätzliche Änderungen der Organisationsstruktur der Stiftung;
- c) Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der Stiftung gehören, wie insbesondere:
 - Errichtung, Übernahme und Aufgabe der Trägerschaft von Einrichtungen (Schule, Halbinternat, Internat, Kindergarten) im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen;
 - Errichtung von Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten (z.B. einer Mensa) oder Beteiligung daran;
 - Aufnahme von Darlehen und Krediten im Sinne der jeweils aktuell geltenden Dekrete der Österreichischen Bischofskonferenz;
 - Durchführung von Neubauten oder anderen bedeutsamen Investitions- oder Baumaßnahmen in den Einrichtungen bzw. in den unmittelbar betrieblich genutzten Liegenschaften der Stiftung;
- d) Entscheidungen, welche den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation der Stiftung wesentlich zu beeinflussen geeignet sind;
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten;
- f) Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers oder eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- g) Übernahme von Dienstleistungen für andere Rechtsträger i.S.v. Pkt. 3 (4)c;
- h) alle sonstigen Handlungen, die durch Stiftungsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt wurden.

Die Genehmigungspflicht gilt unbeschadet der Verpflichtung zur Rechenschaft und Rechnungslegung im Sinne des c. 1287 § 1 CIC sowie der Zuständigkeit des Ortsordinarius und der jeweils zuständigen diözesanen Gremien bzw. Räte, besonders hinsichtlich der Grenzen und Vorgaben der cc. 1277 sowie 1291 bis 1298 CIC.

7. Der Stiftungsrat

Der im Sinne von c. 1280 CIC errichtete Stiftungsrat hat als Vermögensverwaltungsrat die Erfüllung des Stiftungszweckes zu überwachen.

- 7.1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern, wobei im Sinne der Ausrichtung der Stiftung eine angemessene und ausgewogene Beteiligung von Frauen sowie eine ausreichende Repräsentanz von pädagogischer und theologischer Qualifikation gewahrt sein muss bzw. anzustreben ist.
- 7.2. Aufgrund ihrer Funktion gehören dem Stiftungsrat der Generalvikar der Erzdiözese Salzburg, der Leiter / die Leiterin des Amtes für Schule und Bildung der Erzdiözese Salzburg und der Ökonom / die Ökonomin der Erzdiözese Salzburg sowie die Leitung der Stabsstelle Bildung als amtliche Mitglieder an. Die amtlichen Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft im Stiftungsrat an geeignete Mitarbeiter*innen zu delegieren. Bis zu zwei weitere Mitglieder des Stiftungsrates ernennt der Erzbischof von Salzburg, wobei Vorschlag und Benennung durch den Beirat erfolgen können (vgl. Pkt. 10). Die Funktionsdauer der nicht amtlichen Mitglieder wird jeweils mit dem Bestellungsdekret auf die Dauer von maximal 5 Jahren festgelegt.
- 7.3. Die Bestellung der nicht amtlichen Stiftungsratsmitglieder kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom Erzbischof von Salzburg widerrufen werden.
- 7.4. Jedes ernannte Stiftungsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden / die Vorsitzende zurücklegen. Diese Rücklegung ist nicht annahmebedürftig, muss jedoch schriftlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende bestätigt werden. Dieser / diese hat auch dem Erzbischof von Salzburg davon umgehend zu berichten.
- 7.5. Falls bei Ausscheiden eines einzelnen Mitgliedes die Zahl von vier Mitgliedern des Stiftungsrates unterschritten wird, ist unverzüglich ein neues Mitglied zu ernennen.
- 7.6. Wird der Stiftungsrat in seiner Gesamtheit abberufen, führt er die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Stiftungsrates fort, dieser ist Zug um Zug mit der Abberufung zu ernennen und zu konstituieren.

8. Aufgaben des Stiftungsrates

- 8.1. Der Stiftungsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er kann der Geschäftsführung Arbeitsaufträge erteilen, hat die Geschäftsführung zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Stiftungsrat kann die Bücher und Schriften der Stiftung sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Bücher / Kassenbestände und die Bestände an Wertpapieren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- 8.2. Dem Stiftungsrat obliegen insbesondere:
 - a) Beratung des Protektors in allen Angelegenheiten, die dieser dem Stiftungsrat vorlegt oder die von strategischer Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes sind;
 - b) Vorschläge für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der Stiftung zu bieten; ebenso zu Änderungen des Vertrages mit der Geschäftsführung;
 - c) Erlassung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - d) Erlassung spezieller Regelungen zu einzelnen Schulen der Stiftung nach Anhörung der jeweiligen Schulleitung;
 - e) Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung und ihrer Betriebe und Einrichtungen;
 - f) Genehmigung des Lageberichtes und des geprüften Jahresabschlusses der Stiftung und ihrer Betriebe und Einrichtungen;
 - g) Entlastung des/der Geschäftsführers*in;
 - h) Mögliche Bestellung eines/einer Abschlussprüfers*in;
 - i) Entscheidung über die dem Stiftungsrat vorbehaltenen Angelegenheiten gemäß Pkt 7 und 8 dieses Statuts.

9. Arbeitsweise des Stiftungsrates

- 9.1. Der Stiftungsrat hat eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter / Stellvertreterinnen. In den ersten 3 Jahren ab Gültigkeit des Statuts wird der Vorsitz des Stiftungsrates von dem Leiter / der Leiterin des Amtes für Schule und Bildung der Erzdiözese Salzburg oder durch das von diesem/ dieser delegierte Mitglied bis 31. Dezember 2027 ausgeübt. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz des/der Vor-

sitzenden des Stiftungsrates im Rotationsprinzip alle 3 Jahre zwischen den hauptamtlichen Stiftungsratsmitgliedern Generalvikar, Leitung des Amtes für Schule und Bildung und Ökonom/in.

- 9.2. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.3. Die Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates ist gegeben, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ihre Stellvertreter*in, anwesend sind. Beschlüsse des Stiftungsrates bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmen gleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 9.4. Der Stiftungsrat wird vom/von der Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag vom/von der Stellvertreter*in mindestens zweimal jährlich einberufen.
- 9.5. Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Stiftungsrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
- 9.6. Zu den Sitzungen des Stiftungsrates können vom/von der Vorsitzenden die Geschäftsführung oder externe Sachverständige beizogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht kommt.
- 9.7. Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. In diesem Fall wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl aller Mitglieder des Stiftungsrates berechnet.
- 9.8. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und dem Erzbischof von Salzburg, den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Geschäftsführung zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen.
- 9.9. Erklärungen des Stiftungsrates werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter*in vorgenommen.
- 9.10. Der Stiftungsrat ist dem Erzbischof von Salzburg als Protektor verantwortlich und hat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, ihn und das Konsistorium der Erzdiözese Salzburg über die Stiftung zu informieren.

- 9.11. Der Stiftungsrat kann einzelne oder mehrere Mitglieder benennen, um seine Verhandlungen und/oder Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Ihnen können auch Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, die schriftlich abgefasst sind und die jeweiligen Handlungsräume benennen.
- 9.12. Die Organe der Stiftung üben ihr Amt ehrenamtlich bzw. im Rahmen ihrer hauptamtlichen Tätigkeit aus. Allenfalls anfallende Spesen können vergütet werden.

10. Beirat

Es wird ein Beirat eingerichtet, der aus Vertretern der Leitung der beteiligten Schulen oder von diesen Entsandten besteht und im Wesentlichen bei strategischen Themen und Fragestellungen beratend tätig wird. Der Beirat wird über den Fortgang der Stiftungsgeschäfte informiert und hat das Recht, Anträge an den Stiftungsrat zu stellen.

Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung des Beirates obliegt der Geschäftsführung.

11. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich jeweils vom 01. Jänner bis zum 31. Dezember eines Jahres.

12. Auflösung der Stiftung

Im Falle der Auflösung der Stiftung, aus welchem Grund auch immer, sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen.

Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vermögen der Erzdiözese Salzburg mit der zwingenden Auflage, es ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Schulen und pädagogischen Einrichtungen zu verwenden, zu übergeben.

Für alle Schulen, die unter dem Dach der Stiftung erfasst sind bzw. in ihr aufgenommen wurden, muss die Entscheidung über den Fortbestand und ihre Rechtsform, bezogen auf den Status der Trägerschaft zur Zeit ihrer Beteiligung an der Stiftung, im Jahr vor der geplanten Auflösung der Stiftung geklärt und mit entsprechenden Rechtsakten abgesichert sein.

13. Rechtskraft

Das vorliegende Statut wird nach Beratung im Konsistorium am 13. November 2024 vom Herrn Erzbischof mit 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Erzbischof
Ordinariatskanzlerin

Erzbischof
Erzbischof

68. Verein Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf: staatliche Rechtspersönlichkeit

Die Anzeige des Dekrets des Ordinarius der Erzdiözese Salzburg vom 30. Oktober 2024 über die Errichtung des öffentlichen kirchlichen Vereins „Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf“, langte am 5. November 2024 bei der obersten staatlichen Kultusverwaltungsbehörde zur Hinterlegung gemäß Artikel XV § 7 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, ein.

Die oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde bestätigt hiermit gemäß Artikel XV § 7 des Konkordats 1933, dass der kirchliche Verein „Oratorium des Hl. Philipp Neri – Maria Hilf“, aufgrund der am 5. November 2024 durchgeführten Hinterlegung mit diesem Tag die Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich gemäß Artikel II des Konkordats 1933 erlangt hat.

69. Einführungskurs für a.o. Kommunionhelfer/innen und Lektor/innen speziell für Jugendliche mit langjähriger Ministrant/innen-Erfahrung

Ministrant/innen übernehmen in unseren liturgischen Feiern einen wichtigen Dienst. Manche von ihnen sind schon viele Jahre dabei, einige von ihnen beenden ihren Dienst, weil sie vielleicht der Ansicht sind, dass sie dieser Aufgabe langsam „entwachsen“. Deshalb gibt es speziell für gefirmte Jugendliche ab 15 Jahren mit langjähriger Ministrant/innen-Erfahrung die Möglichkeit zur Ausbildung als Kommunionhelfer/in und als Lektor/in. Diese besteht aus folgenden zwei Modulen:

- **Modul 1:** Ausbildung zum/zur Kommunionhelfer/in
Samstag, 25. Jänner 2025, 10.00 bis 17.00 Uhr und
- **Modul 2:** Ausbildung zum/zur Lektor/in
Samstag, 5. April 2025, 10.00 bis 16.30 Uhr